

Zürich, 17. November 1993

DER STADTRAT VON ZÜRICH**an den Gemeinderat**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. Juni 1993 reichten die Gemeinderäte Walter Blöchlinger und Romeo Steiner folgende Motion ein:

«Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, welche

a) Das Limmatquai zwischen Münster- und Rudolf Brun-Brücke durch verkehrspolizeiliche Massnahmen und bauliche Gestaltung als Fussgängerzone vorsieht,

b) den Zubringerdienst mit dem Auto, die Anlieferung für den Detailhandel, die Bewirtschaftung für das Gewerbe, die Hotelvorfahrt und die Zufahrt der Anwohnerinnen und Anwohner zwischen Münster- und Rudolf Brun-Brücke garantiert,

c) die Durchfahrt für den öffentlichen Verkehr, für Taxis und Velos offen hält,

d) mit verkehrspolizeilichen und baulichen Massnahmen den Durchgangsverkehr vom Limmatquai auf die dafür vorgesehenen Hauptstrassen leitet und kanalisiert.»

Ausgangslage

Die Motion zielt im wesentlichen auf ein verkehrsarmeres Limmatquai zwischen Münster- und Rudolf Brun-Brücke. Dies liegt auch in den Absichten des Stadtrates, weshalb er mit dem Inhalt der Motion grundsätzlich einverstanden ist.

Im geltenden kommunalen Verkehrsplan ist das Limmatquai eine von 41 im Bericht aufgeführten und im Plan mit dem Symbol –*– bezeichneten «durchgängigen Quartierstrassen». Auf solchen Strassen dürfen – im Gegensatz zu den anderen nicht klassierten Strassen – Verkehrsunterbrechungen (allgemeine Fahrverbote mit und ohne Ausnahmen, Sperren) nur nach förmlicher Änderung des kommunalen Verkehrsplans durch den Gemeinderat erfolgen.

Am 31. Oktober 1990 reichten Gemeinderätin Anita Thanei und 8 Mitunterzeichnende eine Motion ein, die bezweckte, das Limmat-

quai zwischen Münster- und Rudolf Brun-Brücke als motorfahrzeugfreie Fussgängerzone zu gestalten. Diese Motion wurde am 17. April 1991 an den Stadtrat überwiesen. Mit Weisung 331 vom 23. Dezember 1992 hat der Stadtrat dem Gemeinderat einen Antrag auf Änderung des kommunalen Richtplans im Sinne der Motion Thanei gestellt. Am 16. Juni 1993 hat der Stadtrat diese Weisung zurückgezogen, weil vor einer eventuellen Volksabstimmung die verkehrlichen Auswirkungen der baubedingten Sperre des Limmatquais (von Juli bis Oktober 1994 in beiden Richtungen) im Massstab 1:1 beobachtet und mit Zählungen genau erfasst werden sollen. Aufgrund der dazumal vorliegenden Resultate und der Erfahrungen in den Nachbarquartieren sollte eine sachlichere Diskussion um die Schaffung einer Fussgängerzone im Limmatquai möglich sein.

Schliesslich wurde am 24. Juni 1992 die Volksinitiative «für attraktive Fussgängerzonen» eingereicht, die auf eine Ergänzung der Gemeindeordnung zielt. Das Limmatquai ist zweifellos im Anliegen der Initiantinnen und Initianten eingeschlossen. Der Stadtrat wird zu dieser Initiative innert Frist Stellung nehmen.

Die Absichten des Stadtrates

Der Stadtrat fasst seine in der erwähnten Weisung 331 dargelegten und nach wie vor gültigen Absichten und Zielsetzungen zum Limmatquai nochmals zusammen:

Es soll nicht der Durchgangsverkehr behindert, sondern der qualitativ wertvolle altstädtische Freiraum am Flussufer für Fussgänger, Einkaufende und Besucher aufgewertet werden. Auch für Bewohner, Hausbesitzende und Gewerbetreibende soll die Attraktivität angehoben werden. Die benachbarten Wohnquartiere sind vor den Folgen allfälliger Verkehrsverlagerungen zu schützen. Deren Ausmass wird während der Baustelle für die Gefeiserneuerung im Limmatquai genau erfasst.

Die Erweiterung der Fussgängerzone in der Innenstadt wird im übrigen auch vom Regierungsrat im Massnahmenplan Lufthygiene gefordert; das Limmatquai gehört in das Konzept dieser Erweiterung. Umgekehrt haben die übrigen Elemente einer ersten Etappe der Erweiterung der Fussgängerzone in der Innenstadt einen konkreten Zusammenhang mit der neuen Verkehrslösung am Limmatquai. Für einzelne dieser Elemente sind Änderungen im regionalen Verkehrsplan nötig. Dessen Revision ist gerade angelaufen.

Wie der Stadtrat in Weisung 393 vom 18. August 1993 betreffend Fristverlängerung für die Motion von Franz Schumacher vom 11. September 1991 ausgeführt hat, kann mit der Vorlage für die Revision des regionalen Richtplans nicht vor dem Spätsommer 1994 gerechnet werden. Die Festsetzung des regionalen Richtplans durch den Regierungsrat ist also nicht vor Ende 1995 zu erwarten. Deshalb wird es dem Stadtrat nicht möglich sein, innert der Frist von 2 Jahren nach der Überweisung der Motion eine Weisung in Form eines Kredits für bauliche Anpassungen für eine Fussgängerzone im mittleren Limmatquai vorzulegen. Auch im Falle einer Verlängerung um (höchstens) ein Jahr ist es nicht sicher, ob der Stadtrat den Auftrag erfüllen könnte, ist doch der Abschluss der regionalen Richtplanrevision gegebenenfalls vom fakultativen Referendum abhängig.

Die Anliegen der Motion im Zusammenhang

Der Vergleich der vorliegenden Motion mit den in Weisung 331 vom 23. Dezember 1992 dargelegten Absichten des Stadtrates andererseits zeigt, dass kaum Differenzen bestehen. Die beiden Vorhaben zielen auf eine Fussgängerzone zwischen Münster- und Rudolf Brun-Brücke. Eine Gemeinsamkeit besteht auch darin, dass der bis jetzt im Limmatquai fliessende Verkehr auf die vorgesehenen Achsen geleitet werden soll, ohne die benachbarten Wohnquartiere zu belasten.

Geringfügige Differenzen bestehen in den Vorstellungen zu den verbleibenden Verkehrsbeziehungen. Der Stadtrat geht davon aus, dass die nötigen Zu- und Wegfahrten in einem Sperrzonenregime flussabwärts möglich sein müssen. Die vorliegende Motion entspricht weitgehend den Absichten des Stadtrates, ohne die Zufahrtsrichtung und das Regime der erlaubten Zu- und Durchfahrten vorzuschreiben. Als einzigen Unterschied fordern die Motionäre ein Durchfahrtsrecht für Taxis. Dieses Anliegen ist zumindest prüfenswert. Im Einzelfall müssen aber die mit einer solchen Durchfahrtsregelung verbundenen Probleme der Sicherheit und einer allfälligen Behinderung des öffentlichen Verkehrs genau untersucht werden, was beim derzeitigen Projektierungsstand noch nicht erfolgen kann. Das Anliegen der Taxidurchfahrt allein wäre indessen nicht motionabel, ist sie doch Gegenstand einer allfälligen Verfügung des Polizeivorstandes, nicht eines Gemeinderats- oder Gemeindebeschlusses.

Schliesslich ist der Stadtrat auch mit der erwähnten Volksinitiative «für attraktive Fussgängerzonen» zum Handeln aufgerufen.

Schlussfolgerung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der vorliegende Motionsantrag den in Weisung 331 geschilderten Absichten des Stadtrates weitgehend entspricht. Zu beachten ist aber, dass der Vorstoss in lit. a und d ausdrücklich verkehrspolizeiliche Massnahmen verlangt. Diese fallen indessen nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates, sondern in die des Stadtrates oder des Polizeivorstandes; insoweit sind die gestellten Begehren nicht motionabel. Die einzige materielle Differenz, das Durchfahrtsrecht für Taxis, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilbar und für sich allein ebenfalls nicht motionabel. Mit einer Motion wird der Stadtrat verpflichtet, innert zweier Jahre einen Antrag in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu stellen. Wie dargelegt, dürfte dem Stadtrat die Wahrung dieser Frist, auch bei einer allfälligen Verlängerung um (höchstens) ein Jahr, kaum möglich sein.

Aus diesen Gründen lehnt der Stadtrat die Motion ab; er ist aber bereit, den Vorstoss in Form eines Postulates entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Josef Estermann

der Stadtschreiber

Martin Brunner